

VERTRETUNG UND ASSOZIIERUNG

Angenommener Text von den vereinten Ernennungskommissionen für das Notariat

Die Ernennungskommissionen erinnern daran, dass der Gesetzgeber deutlich gewollt hat, dass alle Anwärter/innen die kandidieren, **strikt gleich** sind.

Das Gesetz spricht ihnen die Verantwortung und das exklusive Recht zu, Anwärter/innen für eine offene Stelle einzustufen.

Der Beschluss des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz mit Bezug auf die Ernennung eines stellvertretenden Notars, gemäß der gültigen Regeln und ohne einen allgemeinen Bewerberaufruf, gewährt an sich der Vertretung kein einziges Vorzugsrecht in das Amt als Notar ernannt zu werden.

Ebenso macht die Assoziierung zwischen einem Inhaber des Amtes als Notar und einem Notar-Kandidaten es für diesen Notar-Kandidaten unmöglich ein Vorzugsrecht zu fordern, wenn er sich für diese offene Stelle des Amtsinhabers als Notar bewirbt.

Die Ernennungskommissionen haben unbedingt, dem Gesetz entsprechend, die Kapazität und die Eignung des Anwärters der schon Vertreter oder Assoziierter sein könnte, zu beurteilen.

Diese Beurteilung berücksichtigt die Dauer der Vertretung oder der Assoziierung, die Einbeziehung des Anwärters in dieser Amtsstube und Kontinuität des Notariatsdienstes.

Die etwaige Bewerbung von einem Vertretungsnotar oder einem assoziierten Notar bei ihrer zu besetzenden Amtsstube sollte andere Notar-Kandidaten/innen nicht entmutigen für das Amt des Notars zu kandidieren.